

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 65/19

Würzburg, 18.10.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.04.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Ochsenfurt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ochsenfurt	838/2	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Breslauer Straße 15	0,0980	4007

Ochsenfurt ist eine Kleinstadt im unterfränkischen Landkreis Würzburg und liegt im südlichen Maindreieck.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Trapezförmiges Grundstück mit relativ starkem Gefälle in südöstlicher Richtung bebaut mit teilunterkellertem Mehrfamilienhaus und Garagen;

Baujahr ca. 1973 in Massivbauweise; bestehend aus UG, EG, OG und DG; im EG und OG jeweils zwei 3-Zimmer-Wohneinheiten, DG teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut (ohne bauaufsichtliche Genehmigung); UG mit Kellerräumen für 4 Wohnungen sowie Geräte-, Heiz- und Öllagerraum;

Wohnflächen: EG links ca. 99 m², EG rechts ca. 99 m², OG links ca. 95 m², OG rechts ca. 95 m², DG geschätzt 50 m²;

Ölzentralheizung; Zustand Wohnhaus und Garagen durchschnittlich; leichter Instandhaltungs- und Modernisierungstau (insbes. Erneuerungsbedarf bei Wärmeschutz und Ölkessel);

Wohnung OG rechts vermietet; Wohnung EG links von Miteigentümer genutzt; restliche Wohnungsgrds. (teilweise nach Räumung von Möbeln) vermietbar

Im Übrigen wird auf die differenzierte und ausführliche Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert:

647.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.